

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 2. Oktober 2017

Nr. 25

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 11.09.2017	2144
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 11.09.2017	2152
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2003 vom 25. September 2017	2166
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vom 15. Juni 2011 (Studienbeginn ab Wintersemester 2010/2011) vom 25. September 2017	2168
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 05. Oktober 2012 vom 25. September 2017	2187
Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Biologie vom 25. September 2017	2193

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/25

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Immobilienrecht“



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Immobilienrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom 11.09.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Immobilienrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Immobilienrecht“ kann zugelassen werden, wer
1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

(a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Immobilienrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.

(b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht oder in Kanzleien mit miet- und wohnungseigentumsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8

Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ vom 10.06.2016 (AB Uni 2016/19, S. 1357 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 30.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 11.09.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Immobilienrecht“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Immobilienrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 11.09.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Immobilienrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudien-gangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Immobilienrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufs-qualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem rechtsberatenden Beruf auf immobilienwirtschaftlichem Gebiet befähigen.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Immobilienrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 389 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System

(ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 389 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nach-

kommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 4) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. ²Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts besitzen. ²Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studienganges überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ³In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die

Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Immobilienrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote

gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundertein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der

die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad g GmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 mit dem Masterstudiengang „Immobilienrecht“ beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 30.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 11.09.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Immobilienrecht“ hat einen Umfang von 389 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In fünfzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Grundlagenveranstaltungen, Mietrecht	55	6
2	2	Grundlagen der Rechnungslegung und Darlehensverträge	20	
3	2	Öffentliches Baurecht, Bau- und Architektenrecht	25	5
4	3	WEG-Recht	25	
5	3	Geschäftsmodell des Projektentwicklers, Ökonomische Grundzüge der Immobilienfinanzierung, Corporate Real Estate Outsourcing/Sale and Leaseback, Maklerrecht	25	6
6	4	Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, Immobilien- und Unternehmensbewertung, Erbbaurecht	20	
7	4	Due Diligence, Insolvenzrecht	25	5
8	5	Steuerrechtliche Grundlagen, Ertragsteuerrecht	25	
9	5	Erbschaftsteuerrecht, Grunderwerbsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht	20	6
10	6	Strukturierte Immobilienfinanzierung und Non-Performing Loans	25	
11	6	Strukturierung der Transaktion, Asset Deal, Vergaberecht	29	6
12	7	Portfoliokauf, Share Deal, Eigenkapitalunterlegung von Immobilienfinanzierungen	25	
13	7	Immobilienfonds	25	6
14	8	Facility Management/Asset Management, Hotels, Immobilien-Investitionen durch institutionelle Investoren, Anlegerschutz	25	
15	8	Erwerb von der Öffentlichen Hand/Privatisierung, Public Private Partnership (PPP)	20	5

	9	Masterarbeit		15
		Gesamt	389	60

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Oktober 2003
vom 25. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Oktober 2003 (AB Uni 11/2003, S. 15 f.) wird folgendermaßen geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ ersetzt durch „§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten“
2. § 25 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 25
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.
- (3) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2011 wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2011 übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 11.08.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Quante". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Prof. Dr. Michael Quante
(Prorektor für Internationales
und Transfer)

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Biowissenschaften vom 15. Juni 2011
(Studienbeginn ab Wintersemester 2010/2011)
vom 25. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vom 15. Juni 2011 (Studienbeginn ab Wintersemester 2010/2011) (AB Uni 15/2011, S. 1060), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016 (AB Uni 31/2016, S. 2422 ff) wird folgendermaßen geändert:

1. § 9 Absätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

„(4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Von den 5400 Stunden (180 Leistungspunkte) Gesamt-Arbeitsaufwand entfallen 1200 Stunden auf den Wahlpflichtbereich, davon

- i. 600 Stunden auf Vertiefungs-Module (i.d.R. zwei Vertiefungs-Module á 10 Leistungspunkte 300 Stunden Arbeitslast; insges. 20 Leistungspunkte; 600 Stunden Arbeitslast) sowie weitere
- ii. 600 Stunden auf das Projekt-Modul (20 Leistungspunkte; 600 Stunden Arbeitslast).

³Auf den Pflichtbereich entfallen

- i. 1800 Stunden auf zwei Grundlagen-Module á 20 Leistungspunkte, ein Grundlagen-Modul á 14 Leistungspunkte sowie ein Grundlagen-Modul á 6 Leistungspunkte (insges. 60 Leistungspunkte) und weitere
- ii. 1200 Stunden auf zwei Aufbau-Module á 20 Leistungspunkte (insges. 40 Leistungspunkte
- iii. 600 Stunden auf das Schlüsselkompetenz-Modul (20 Leistungspunkte) sowie
- iv. 300 Stunden auf das Modul ‚Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften‘ (10 Leistungspunkte).

⁴Auf die Bachelorarbeit mit einer Arbeitslast von 300 Stunden entfallen weitere 10 Leistungspunkte.

(5) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium generale der Naturwissenschaften, das in vier Grundlagen-Module gegliedert ist. ²Im zweiten Studienjahr werden die Biowissenschaften in zwei Aufbau-Modulen vertieft und im Schlüsselkompetenz-Modul überfachliche Qualifikationen erworben. ³Im dritten Studienjahr werden die fachlichen Qualifikationen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch zwei wissenschaftsorientierte Vertiefungs-Module erweitert und ergänzt. ⁴Das anschließende Projekt-Modul bereitet in Form einer i.d.R. in Teamarbeit erstellten Fallstudie auf die weitgehend selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in der abschließenden Bachelorarbeit vor, die von einem Modul „Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften“ innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppe vorbereitet wird.“

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3)¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein. ³Da die Kapazität von Vertiefungs-Modulen begrenzt ist, können für den Fall, dass sich mehr Studierende für ein solches Modul anmelden als Plätze vorhanden sind, zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Modulen Anwendung finden. ⁴Aktuelle Zulassungsbedingungen und Kapazitäten der Module sind dem online Modul-Handbuch zu entnehmen. ⁵Die Zulassung zu den Vertiefungs-Modulen setzt regelmäßig den Nachweis von entweder 60 Leistungspunkten aus den Grundlagen-Modulen oder 40 Leistungspunkten aus den Grundlagen-Modulen und 20 Leistungspunkten aus den Aufbau-Modulen voraus.⁶Die Zulassung zum Projekt-Modul setzt regelmäßig den Nachweis von 140 Leistungspunkten aus den vorangegangenen Modulen (vier Grundlagen-Module, zwei Aufbau-Module, Schlüsselkompetenz-Modul, Vertiefungs-Module) voraus. ⁷Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt die vorausgehende Zulassung zum Projekt-Modul voraus.“

3. § 15 Absatz 1a erhält folgende neue Fassung:

„¹Ist ein Modul, das nur modulbegleitende Prüfungen vorsieht, nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modulnote ausreichend (4,0) bestanden, wird eine (Wiederholungs-)Modulabschlussprüfung abgenommen, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. ²In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. ³Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. ⁴Diese (Wiederholungs-)Modulabschlussprüfung kann bei Nichtbestehen einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; eine Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nicht. ⁵Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. ⁶Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem Wiederholungsversuch der (Wiederholungs-) Modulabschlussprüfung nicht mindestens die Modulnote ausreichend (4,0) erreicht, so ist das Modul insgesamt nicht bestanden.“

4. § 21 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

“(1) ¹Die Gesamtbewertung einer bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der in diesen Studienmodulen und der Bachelorarbeit erzielten gewichteten Notenpunkte. ²Die Summe der gewichteten Notenpunkte wird durch die Anzahl der Module dividiert. ³Dabei gehen die Notenpunkte der Module mit folgenden Gewichtungen ein

Modul	Gewichtung
Grundlagen-Modul Biologie	7/170
Grundlagen-Modul Freilandbiologie	3/170
Grundlagen-Modul Chemie	10/170
Grundlagen-Modul Physik, Mathematik und Informatik	10/170
Aufbau-Module	je 20/170 (2 Aufbau-Module)
Schlüsselkompetenz-Modul	20/170
Vertiefungs-Module	je 10/170 (2 Vertiefungs-Module)
Projekt-Modul	20/170
Modul Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften	0/170
Bachelorarbeit	40/170

⁴In dem Modul 'Methodische und organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' werden keine Notenpunkte erworben; in diesem Modul wird für die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis erworben. ⁵Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich daraus entsprechend § 14 Absatz 1. ⁶Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt."

5. Die Modul-Beschreibungen der Module 'Grundlagen-Modul Biologie', 'Grundlagen-Modul Freilandbiologie', 'Aufbau-Modul Ökologie, Evolution und Biodiversität' sowie 'Aufbau-Modul Zellbiologie, Physiologie und Genetik' erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung:

- a) Das Modul 1 „Grundlagenmodul Biologie“ wird ersetzt durch die nachfolgenden Module 1a „Grundlagen-Modul Biologie“ und 1b „Grundlagen-Modul Freilandbiologie“.

Studiengang	BSc Biowissenschaften
Modul	Grundlagen-Modul Biologie
Modulnummer	1a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. + 2. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	14 LP /420 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul liefert einen Überblick über die molekulare, zelluläre und organismische Biologie. Damit bietet das Modul eine Grundlage für die nachfolgende Vertiefung der organismischen und zellulären Biologie.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Der Fokus dieses Moduls liegt in der Vermittlung wichtiger Basiskonzepte der zellulären und organismischen Biologie mit den Schwerpunkten Biomoleküle, Molekulargenetik und Zellbiologie, sowie Form und Bewegung, Transport, Reiz und Reaktion, Fortpflanzung, Entwicklung und Regulation, Mechanismen der Evolution, Artbildung, Konflikte und Kooperationen, Symbiose, Verhalten und Ökologie.</p> <p>Die Vorlesung Biologie I ist der erste Teil der Grundvorlesung in Biologie. Sie beschreibt die Eigenschaften des Lebens von den Biomolekülen bis zur Grundeinheit des Lebens, der Zelle. Sie umfasst die Themengebiete Biomoleküle, Molekulargenetik und Zellbiologie. Im Vorlesungsteil Biomoleküle werden die Eigenschaften der wichtigsten biogenen Atome (C, H, O, N, P) vorgestellt. Anschließend werden exemplarisch wichtige Vertreter einiger Biomolekül-Klassen (Lipide, Kohlenhydrate, Aminosäuren, Proteine, Nukleinsäuren, ATP, NADP⁺) und ihre Funktionen im Organismus (Membranen) behandelt. Schließlich werden die Grundlagen der Thermodynamik und Enzymatik vorgestellt. Im Vorlesungsteil Molekulargenetik werden die Abläufe der Replikation und Transkription und Translation dargestellt sowie Mechanismen der Genregulation behandelt. Neben Funktion und Mechanismus der Rekombination werden Themen wie Chromosomen, Zellzyklus und Mutation vorgestellt. Schließlich wird auch ein kurzer Überblick über die klassische Genetik (Mendel) vermittelt. Im dritten Vorlesungsteil werden zentrale Themen der Zellbiologie vorgestellt, wie Membranstruktur und -Transport, Energieumwandlung in Mitochondrien und Chloroplasten, Kompartimente und Sortierung von Biomolekülen, Zytoskelett und seine Funktionen, sowie Aspekte der Zellkommunikation und Signalübertragung. Die Dozenten sehen ihre Aufgabe darin, innerhalb des jeweiligen Themas Schwerpunkte zu setzen, Verbindungslinien aufzuzeigen, Konzepte begreifbar zu machen. Mit diesem Lehrkonzept verabschieden wir uns endgültig von der Illusion, die Biologie in ihrer</p>	

enormen Breite enzyklopädisch lehren zu können – vielmehr konzentrieren wir uns auf ein exemplarisches Lehren.

Die Vorlesung Biologie II führt in die verschiedenen Aspekte des Tier- und Pflanzenreichs ein, insbesondere mit Blick auf Form und Bewegung, Transport, Reiz und Reaktion, Fortpflanzung, Entwicklung und Regulation, die Mechanismen der Evolution, Artbildung, in Konflikte und Kooperationen, Symbiose, Ökologie, Verhalten.

Das Praktikum Laborbiologie wird im wöchentlichen Wechsel von verschiedenen Dozent/inn/en angeboten. Exemplarische Inhalte aus der Vorlesung Biologie I werden an den einzelnen Praktikumstagen anhand praktischer Übungen in kleinen Gruppen behandelt. Dabei werden die Grundlagen des Experimentierens und auch erste Methodenkenntnisse vermittelt: Mikroskopie von ungefärbten und gefärbten Zellen und Geweben (Hellfeld, Phasenkontrast, Einstellungen am Gerät), Cytochemie, Chromatographie, Elektrophorese, Zentrifugation, Photometrie, Drosophila-Kreuzung, Restriktionsanalyse.

Die konkreten Inhalte des Tutoriums richten sich nach den Interessen und Wünschen der Teilnehmer/innen. Häufig behandelte Inhalte sind:

- individuelle und allgemeine Studienberatung (z.B. Motivation, Ziele, Inhalte)
- Studienverlaufsplanung, Berufsfelder
- aktuelle und gesellschaftsrelevante Themen der Biowissenschaften (z.B. Seminarvorträge, Medienkritik)
- Auswertung von Informationsquellen (z.B. Literatur-Internetrecherche)
- Orientierung im Fachbereich (z.B. Institute, Bot. Garten, Zoo, Meeresbiolog. Wattenstation Carolinensiel)

Auf Wunsch der Studierenden kann die Veranstaltung auch auf Englisch erfolgen.

Nach dem 1. Semester werden die Studierenden, die einer/einem Tutor/in zugeteilt wurden, von dieser/diesem im weiteren Studienverlauf in Form eines Mentorats betreut.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden

- setzen sich aktiv mit der Biologie als Studienfach, als naturwissenschaftlicher Disziplin und als Leitwissenschaft, die unser Leben prägt auseinander;
- erlangen einen Überblick über das Spektrum der modernen Biologie in den Themengebieten Biomoleküle, Molekulargenetik und Zellbiologie;
- erwerben die Grundlage für die spätere gezielt Vertiefung einzelner Themengebiete der Biowissenschaften;
- erwerben in exemplarisch ausgewählten Gebieten die Kompetenz zu lebenslangem Lernen;
- erwerben die Kompetenz, neue Zusammenhänge sinnvoll einzuordnen;
- verfügen über Grundkenntnisse zu den wichtigsten Fakten, Prinzipien und Prozessen der „organismischen Biologie“;
- begreifen die Biologie als eine experimentelle Wissenschaft;
- erwerben erste grundlegende Methodenkompetenzen, z.B. im Umgang mit dem Lichtmikroskop, im biochemischen und molekularbiologischen Arbeiten, im sorgfältigen Experimentieren und in statistischer Auswertung, im wissenschaftlichen Zeichnen und Protokollieren.

3		Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta-tus	LP	Workload		
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium	
1	V	Grundlagen der Biologie I	P	4	60 h / 4 SWS	60 h	

2	P	Praktikum Laborbiologie (WiSe)	P	5	60 h / 4 SWS	90 h
3	S	Tutorium	S	1	15 h / 1 SWS	15 h
4	V	Grundlagen der Biologie II	P	4	60 h / 4 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunkte	
MP	Protokolle und Antestate	jeweils ca. eine DIN A ₄ Seite, bzw. 5 minütiges Antestat	2	10	
MP	aktive Teilnahme	aktive Teilnahme	3	10	
MP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Klausur, i.d.R. 120 min.	1+2	110 (70 aus 1 und 40 aus 2)	
MP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Klausur, i.d.R. 60 min.	4	70	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
keine					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Das Modul geht mit 7/170 in die Gesamtnote ein.			

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine			
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit		Für die Lehrveranstaltungen Nr. 2 und 3 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der jeweiligen Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die Erlangung von Kompetenzen durch die Interaktion innerhalb einer Gruppe (Tutorien) ist im Selbststudium nicht möglich; die Kompetenzen,			

	die in den fachpraktischen Übungen erworben werden, können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erlangt werden). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regelungen zur Anwesenheit nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	---

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Martin Bähler	
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	First year module Biology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Principles of biology I	
	LV Nr. 2: Laboratory biology	
	LV Nr. 3: Tutorial	
	LV Nr. 4: Principles of biology II	

Studiengang	BSc Biowissenschaften
Modul	Grundlagen-Modul Freilandbiologie
Modulnummer	1b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP / 180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Freilandbiologie vermittelt Basiskenntnisse in Zoologie und Botanik zur Morphologie, Systematik und Ökologie diverser Arten (Sippen) im Lebensraum. Es liefert Grundlagen für vertiefende Studien der Evolution und Biodiversität (im Modul Ökologie, Evolution und Biodiversität) und der Zellbiologie (im Modul Zellbiologie, Physiologie und Genetik).	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Beide Veranstaltungen bestehen jeweils aus drei eng miteinander verzahnten Teilen: Praktische Übungen im Kursraum, praktische Übungen im Freiland (Exkursionen) und begleitende Vorlesungen.</p> <p>Veranstaltung Nr. 1: In den praktischen Übungen wird das Bestimmen von Tieren mit Hilfe von Bestimmungsschlüsseln eingeübt. Die Tiergruppen, aus denen einzelne Vertreter exemplarisch bestimmt werden, sind so ausgewählt, dass eine möglichst große Bandbreite an bestimmungsrelevanten Strukturen berücksichtigt wird, z.B. Schädel, Bälge, Schalen, ganze in Alkohol fixierte oder getrocknete Tiere, und gleichzeitig ein Überblick über charakteristische Merkmale wichtiger einheimischer Tiergruppen gegeben ist. Auf den Exkursionen werden verschiedene Lebensräume aufgesucht und typische Tierarten unter Berücksichtigung ihrer speziellen Lebensweisen und Anpassungen vorgestellt. Außerdem sollen die Teilnehmer/innen lernen, Tiere anhand charakteristischer Merkmale unter Freilandbedingungen systematischen Großgruppen zuzuordnen. In der begleitenden Vorlesung werden z.B. die theoretischen Grundlagen der Systematik der Tiere erläutert und typische Lebensräume oder wichtige Vertreter der einheimischen Fauna unter Berücksichtigung ihrer Biologie, Ökologie und des Arten- und Naturschutzes vorgestellt.</p> <p>Veranstaltung Nr. 2: Morphologie und Systematik der Sprosspflanzen sowie Blütenbau und Blütenökologie der Samenpflanzen werden exemplarisch in Theorie und Praxis behandelt. Einzelne Vertreter werden makro- und mikroskopisch analysiert und bis zur Art identifiziert, wobei etwa zehn wichtige heimische Pflanzenfamilien vertieft behandelt werden. Die lokale Flora wird im Geländepraktikum unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes erschlossen, wobei verschiedene Exkursionsgebiete und Biotope in Münster und Umgebung in Kleingruppen bearbeitet werden. Diverse Sippen, insbesondere Arten, und Lebensformen, z.B. Geophyten, werden am natürlichen Standort demonstriert, Formen- und Artenkenntnis unter Anleitung geübt. Durch die Anfertigung eines Herbariums werden Kenntnisse und Fertigkeiten</p>	

praktisch geübt und vertieft.
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen die Grundlagen der Morphologie von Tieren und Pflanzen und kennen Anpassungen an den Lebensraum; - kennen Basiskonzepte zur stammesgeschichtlichen Verwandtschaft, hierarchischen Gliederung, binären Nomenklatur, Systematik und Biodiversität; - besitzen eine basale Formen- und Artenkenntnis und können die lokale Fauna und Flora im Freiland exemplarisch sicher ansprechen; - beherrschen grundlegende Methoden der makroskopischen und stereomikroskopischen Analyse; - beherrschen den Umgang mit Naturobjekten und deren Konservierung und kennen Grundlagen faunistischer und floristischer Freilandarbeit und deren Dokumentation; - sind in der Lage, Tier- und Pflanzenarten mit Hilfe eines Bestimmungsschlüssels zu identifizieren; - kennen Grundlagen des Arten- und Naturschutzes; - können eine semesterbegleitende Projektarbeit eigenverantwortlich oder in Partnerarbeit planen und fristgerecht ausführen

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium
1	Ü	Freilandbiologie, zoologischer Teil	P	3	45 h / 3 SWS	45 h
2	Ü	Freilandbiologie, botanischer Teil	P	3	45 h / 3 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunkte	
MP	Protokolle, Test; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 60 min. (Test)	1	88 NP	
MP	Herbarium, mündliche Prüfung, Test; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 15 min. (mündliche Prüfung), ca. 10 min. (Test)	2	112 NP	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung		

		an LV Nr.	
keine			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	3/170		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 1 und 2 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die fachpraktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regelungen zur Anwesenheit nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.		

6	Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Klaus B. Tenberge		
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie		

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Field biology		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Field botany		
	LV Nr. 2: Field zoology		

b) Das Modul 4 „Aufbaumodul Ökologie, Evolution, Biodiversität“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	BSc Biowissenschaften
Modul	Aufbau-Modul Ökologie, Evolution, Biodiversität
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	20 LP / 600 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul liefert auf das Basis des in den vorangegangenen Modulen (insb. Grundlagenmodul Biologie) erworbenen Wissens eine Vertiefung in den Bereichen organismischen Biologie.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Evolution und Biodiversität der Pflanzen: Exemplarisch werden von Algen, Moosen, Farnen, Samenpflanzen und Pilzen die Vegetationskörper sowie die Reproduktions- und Verbreitungsorgane bearbeitet.</p> <p>Evolution und Biodiversität der Tiere: Entstehung des Lebens und der Artenvielfalt, Baupläne der Tierstämme, Systematik, Biodiversität und Anpassung an die Lebensräume.</p> <p>Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von Mikroorganismen; die drei Domänen der Organismen - Klassifikation und phylogenetisches System der Mikroorganismen - Bedeutung verschiedener Gruppen von Mikroorganismen in der Biotechnologie und in den biogeochemischen Stoffkreisläufen - Methoden der mikrobiellen Ökologie - Interaktion zwischen Organismen - Übertragung von genetischem Material - Grundlagen der Virologie. <p>Praktikum: Versuche zur Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Bakterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aerobe und anaerobe Endosporenbildner - Enterobakterien - fluoreszierende Pseudomonaden - hetero- und homofermentative Milchsäurebakterien - Propionsäurebakterien 	

- Bakterien des Stickstoffkreislaufs (Stickstofffixierer, Nitrifizierer, Denitrifizierer)
- Bakterien des Schwefelkreislaufs (Schwefel-Oxidierer, Desulfurikanten)
- anoxygene phototrophe Bakterien

Vorlesung ‚Grundzüge der Ökologie‘:

Einteilung und Geschichte der Ökologie, Existenzökologie/Autökologie und Bedeutung der Umweltfaktoren, Populationsökologie, Synökologie/Biozönotik. Neben allgemeinen Einführungen werden konkrete Beispiele aus unterschiedlichen Lebensräumen (terrestrischer, limnischer und mariner Lebensraum) und aus dem Pflanzen- und Tierreich vorgestellt.

Vorlesung ‚Verhaltensbiologie‘: Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Hauptrichtungen der Verhaltensbiologie. Behandelt werden (a) die Steuerung des Verhaltens unter besonderer Berücksichtigung der neurobiologischen, hormonellen und genetischen Grundlagen des Verhaltens; (b) die Entwicklung des Verhaltens mit dem Schwerpunkt „Sozialisation und Lernen“; (c) die Evolution des Verhaltens aus Sicht der Verhaltensökologie und Soziobiologie. Weiterhin wird die Bedeutung verhaltensbiologischer Erkenntnisse für die biomedizinische Forschung, den Tier- und Naturschutz sowie das Selbstverständnis des Menschen angesprochen.

Vorlesung ‚Evolutions- und Populationsgenetik‘ Variation und Selektion als Grundlage der Evolution, neutrale und adaptive evolutive Prozesse, Evolution in Populationen mit asexueller bzw. sexueller Fortpflanzung, Quantitative Genetik, Populationsdifferenzierung

Vorlesung ‚Bioinformatik I‘: Einführung in die grundlegenden Techniken der Gentechnologie, Methoden der Proteomanalyse (Yeast-2-Hybrid und MS Analyse) und der Aufklärung von Genomsequenzen.

In der Ringvorlesung ‚Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften‘ stellen die Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Biologie die aktuellen Forschungsschwerpunkte ihrer Arbeitsgruppen bzw. die aktuellen Themen ihrer Fachgebiete vor.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in den Themenkomplexen der organismischen Biologie. Hierbei erwerben die Studierenden sowohl theoretische als auch praktische Kompetenzen in den Schwerpunkten Evolution und Biodiversität, Ökologie und Verhaltensbiologie

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium
1.	V	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
2.	P	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
3.	V	Evolution und Biodiversität der Tiere	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
4.	P	Evolution und Biodiversität der Tiere	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
5.	V	Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
6.	P	Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
7.	V	Verhaltensbiologie	P	1	15 h / 1 SWS	15 h
8.	V	Grundzüge der Ökologie	P	2	30 h / 2 SWS	30 h

9.	V	Evolutions- und Populationsgenetik	P	1	15 h / 1 SWS	15 h
10.	V/ Ü	a) Bioinformatik I / b) Genomics	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
11	V	Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften, Teil 1	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP /MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunkte	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 8 - Sonstiges).					
MP	a) Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. b) Programme	a) i.d.R. 90 min b) n.A.	a) 9 und 10a b) 10a	a)12 (6+6) b) 4	
MP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 90 min	7, 8 und 10b	24 (6+12+6)	
MP	Protokolle und Antestate		2, 4 und 6	24 (8+8+8); Gewichtungsfaktor 2,5	
MAP	Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 120 min	1, 3 und 5	100	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
keine					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		Das Modul geht mit 20/170 in die Gesamtnote ein.			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn	

Leistungspunkten	das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen und Praktika besteht Präsenzpflcht. (Begründung: Die Erlangung von Kompetenzen durch die Interaktion innerhalb einer Gruppe (Übungen) ist im Selbststudium nicht möglich; die Kompetenzen, die in den fachpraktischen Übungen erworben werden, können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erlangt werden). Werden die Regelungen zur Anwesenheit nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Kai Müller
Anbietende Lehrinheit(en)	Fachbereich Biologie

7	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modultitel englisch	Second year module Ecology, Evolution, Biodiversity
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Plant Evolution and Biodiversity
	LV Nr. 2: Plant Evolution and Biodiversity
	LV Nr. 3: Animal Evolution and Biodiversity
	LV Nr. 4: Animal Evolution and Biodiversity
	LV Nr. 5: Evolution and Biodiversity of Microorganisms
	LV Nr. 6: Evolution and Biodiversity of Microorganisms
	LV Nr. 7: Behavioural Biology
	LV Nr. 8: Basics in Ecology
	LV Nr. 9: Evolution- and Populationgenetics
	LV Nr. 10: Bioinformatics I
	LV Nr. 11: Current Topics in Biosciences I

c) Das Modul 5 “Aufbaumodul Genetik, Zellbiologie, Physiologie” erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	BSc Biowissenschaften
Modul	Aufbau-Modul Genetik, Zellbiologie, Physiologie
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	20 LP / 600 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul liefert auf das Basis des in den vorangegangenen Modulen (insb. Grundlagenmodul Biologie) erworbenen Wissens eine Vertiefung in den Bereichen zellulären Biologie und Physiologie.	
Lehrinhalte des Moduls	
In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen ein den Bereichen der zellulären Biologie mit den Schwerpunkten Zellbiologie, Physiologie und Genetik.	
<p>Vorlesung Zellbiologie und Physiologie der Tiere: Die Vorlesung vermittelt die essentiellen Grundlagen der vegetativen Tierphysiologie, des Energiestoffwechsels (inklusive der Stoffwechselkontrolle) und der Sinnes- und Neurobiologie. Die wesentlichen Funktionen der Tiere werden vertiefend vorgestellt mit dem Ziel einer Gesamtdarstellung vom Molekül bis zum Organismus. Dieses Konzept basiert auf der Integration der Erkenntnisse und Methoden unterschiedlicher Disziplinen wie Molekulargenetik, Zellbiologie, Physiologie oder Entwicklungsbiologie.</p> <p>Vorlesung Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen: Zelle (Membranen und Organellen, zellulärer Transport, Targeting, Sekretorisches System, Cytosklett, Zellwand) Energetik und Stoffwechsel (Photosynthese und Kohlenhydratstoffwechsel, Atmung, Stoffwechselregulation) Plastiden (Entwicklung und Differenzierung, Endosymbiontentheorie) Ferntransport und Source-Sink Beziehung; Wasser- und Mineralhaushalt, Gasaustausch, Physiologie von Wurzel und Blättern; Entwicklung und Bewegung (Signalaufnahme und -leitung, Wachstum, Steuerung der pflanzlichen Entwicklung durch Licht und Phytohormone, pflanzliche Bewegung, Embryonalentwicklung und Entwicklungsgenetik) Sekundäre Pflanzenstoffe, Pflanzen und Stress (Antwort auf Pflanzenpathogene, Antwort auf abiotischen Stress)</p> <p>Vorlesung Mikrobiologie II: Grundlegende und angewandte Aspekte folgender Themen werden behandelt: Mikrobieller Abbau, Destruenten, bakterielles Cytoskelett, Lebenszyklen, Lebensmittelmikrobiologie, weiße Biotechnologie, bakterielle Zellbewegung, Chemotaxis und</p>	

Motilität, Protein- und Metabolittransportprozesse, Gentechnik und mikrobielle Genomik; Mikrobielle Genetik: Mutationen, Reparaturmechanismen, SOS-Antwort, Transformation, Konjugation, Transduktion, Mobile genetische Elemente, Positive und negative Kontrolle, Katabolitrepression und Substratinduktion, Prinzipien der Gentechnologie, Genbanken; Praktikum: Bestimmung von Zellkonzentrationen, Herstellung und Nachweis biotechnisch relevanter Produkte (Citronensäure, Selbstbräuner, Antibiotika), Abbau von Cellulose und Kohlenwasserstoffen, Nachweis von Bacteriophagen, Transformation von *Bacillus subtilis* und *Escherichia coli*, Konjugation bei *E. coli*.

Praktikum ‚Übungen zur Zellbiologie und Physiologie‘: Chromatographie (Anionenaustausch), Elektrophorese (SDS-PAGE), Metabolismus (Anaerobiose, Metabolitbestimmung, Carcinus), Muskelphysiologie (Fibrillenmodell),

Atmung (Wasser- und Luftatmer: *Daphnia* & Maus, Temperatureinfluss), Photosynthese (isolierte Chloroplasten, Elektronentransport, Pigmenttrennung), Enzyme (Enzymkinetik, Isoenzyme, Native PAGE),

Molekularbiologie I (Restriktion, Transformation),

Molekularbiologie II (DNA-Isolation, PCR),

Entwicklung und Bewegung (Phytohormone, pflanzliches Wachstum, Reizperzeption)

Vorlesung/Übung Bioinformatik II:

- DNA Sequenz-Analyse,
- Strukturbiologische Grundlagen
- Strukturdaten-banken (PDB, CATH, SCOP)
- Vorhersage der Protein-Sekundärstruktur
- Grundlagen molekularer Evolution
- Mutationsmatrizen und Scoring Matrizen
- Dot Plots
- Algorithmen zum paarweisen Sequenzalignment (Needleman-Wunsch, Smith-Waterman, BLAST, FASTA)
- Interpretation von Suchergebnissen,
- Multiple Sequenzalignments,
- phylogentische Bäume
- Vorhersage von RNA Sekundärstrukturen

Vorlesung: Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften II:

Die Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Biologie stellen die aktuellen Forschungsschwerpunkte ihrer Arbeitsgruppen bzw. die aktuellen Themen ihrer Fachgebiete vor. Themen: siehe Aushänge

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in den Themenkomplexen der zellulären Biologie. Hierbei erwerben die Studierenden sowohl theoretische als auch praktische Kompetenzen in den Schwerpunkten Zellbiologie, Physiologie und Genetik

3	Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta-tus	LP	Workload
					Präsenzzeit/

					SWS	studium
1.	V	Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	P	3	60 h / 4 SWS	30 h
2.	V	Zellbiologie und Physiologie der Tiere	P	3	60 h / 4 SWS	30 h
3.	P	Übungen Zellbiologie und Physiologie mit ‚Labormethoden der Biologie‘	P	6	75 h / 5 SWS	105 h
4.	V	Mikrobiologie II: Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
5.	P	Mikrobiologisches Praktikum: Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
6.	V/ Ü	Bioinformatik II	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
7.	V	Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften, Teil 2		2	15 h / 1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 8 - Sonstiges).				
MP	Programme; 1 Klausur; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	ca. 1 h	6	16 (6 Klausur, 4 Programme, 6 Report)
MP	a) Antestate und b) Protokolle		3	64
MP	Protokolle		5	20
MTP	2 mündliche Prüfungen.	je 20 min.	1, 2 und 4	je 50
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		Das Modul geht mit 20/170 in die Gesamtnote ein.		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Grundlagen-Modulen und/oder Aufbau-Modulen im Umfang von insges. 40 LP.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen und Praktika besteht Präsenzpflicht. (Begründung: Die Erlangung von Kompetenzen durch die Interaktion innerhalb einer Gruppe (Übungen) ist im Selbststudium nicht möglich; die Kompetenzen, die in den fachpraktischen Übungen erworben werden, können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erlangt werden). Werden die Regelungen zur Anwesenheit nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	---

6	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. J. Kulda/Prof. Dr. Ch. Klämbt (im jährlichen Wechsel)
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich Biologie

7	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Second Year Module Genetics, Cell Biology, Physiology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Plant Cell Biology and Physiology
	LV Nr. 2: Animal Cell Biology and Physiology
	LV Nr. 3: Laboratory Course: Cell Biology and Physiology
	LV Nr. 4: Cell Biology and Physiology in Microorganisms
	LV Nr. 5: Laboratory Course: Cell Biology and Physiology in Microorganisms
	LV Nr. 6: Bioinformatics II
	LV Nr. 7: Current Topics in Biosciences I

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den B.Sc.-Studiengang Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 in den B.Sc. Studiengang Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vom 15. Juni 2011 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese oder das bisherige Modul 1 „Grundlagenmodul Biologie“ vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.08.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Michael Quante
(Prorektor für Internationales
und Transfer)

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung LABG 2009)
vom 05. Oktober 2012
vom 25. September 2017**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 791 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 14/2017, S. 1068 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 05. Oktober 2012 (AB Uni 31/2012, S. 2630 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 09. August 2016 (AB Uni 32/2016, S. 2395 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Prüfungsleistungen werden mit Notenpunkten (Module 1 bis 7) bewertet. ²In den Prüfungsleistungen der Module 1 bis 7 können maximal jeweils 200 Notenpunkte erworben werden. ³Die Modulbeschreibungen im Anhang legen fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können, und mit welchen Faktoren diese gewichtet werden. ⁴Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden addiert und gehen gemäß § 10 in die Abschlussnote des Moduls ein.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das erfolgreiche Bestehen der Module 1 bis 7 setzt den Erwerb von mindestens der Hälfte der maximal erzielbaren Notenpunkte (Note „ausreichend“ 4,0), das Erbringen von vorgesehenen Studienleistungen sowie den Besuch aller anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 3 voraus.“

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Gesamtbewertung der Module 1 bis 7 (Modulnote) errechnet sich jeweils aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen.

²Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einer Summe von 190 bis 200 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einer Summe von 180 bis 189 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einer Summe von 170 bis 179 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einer Summe von 160 bis 169 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einer Summe von 150 bis 159 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einer Summe von 140 bis 149 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einer Summe von 130 bis 139 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einer Summe von 120 bis 129 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einer Summe von 110 bis 119 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einer Summe von 100 bis 109 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einer Summe von 0 bis 99 Punkten	„mangelhaft“	(5,0).

(2) Aus den Noten der Module wird die Fachnote Biologie gebildet, es gilt § 17 Abs. 5 Rahmenordnung.

(3) Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.“

4. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) ¹Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 7 können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Studienleistungen können bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Werden in der Summe der Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 7 nicht mindestens jeweils 100 Punkte erreicht, wird eine zusammengefasste Wiederholungsprüfung abgenommen, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. ²In dieser können maximal 200 Punkte erreicht werden. ³Die zuvor in den Teilen der Prüfungsleistung erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. ⁴Die Wiederholungsprüfung kann einmal wiederholt werden, so dass zum Bestehen des Moduls insgesamt drei Versuche zur Verfügung stehen. ⁵In den Wiederholungsprüfungen kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsart als die in der Modulbeschreibung genannte wählen. ⁶Sind auch nach dem letzten Wiederholungsversuch nicht mindestens 100 Punkte erreicht, ist das jeweilige Modul nicht bestanden.“

5. Die Beschreibung des Moduls 1 – Grundlagen der Naturwissenschaften – erhält folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Grundlagen der Naturwissenschaften
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul erlangen die Studierenden grundlegende praktische und theoretische Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Kerndisziplinen Biologie, Chemie und Physik, wodurch die individuellen Unterschiede in der schulischen Vorbildung angeglichen werden und eine gemeinsame Basis für das weitere Studium entsteht.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die einführenden Vorlesungen der Biologie, Chemie, und Physik vermitteln die theoretische Basis in den grundlegenden naturwissenschaftlichen Themenbereichen. Das Modul "Grundlagen der Naturwissenschaften" leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Konzepte.</p> <p>Das Praktikum „Einführung in das Naturwissenschaftliche Arbeiten“ greift exemplarisch die Lehrinhalte der einführenden Vorlesungen auf und leistet so den Transfer des erworbenen Wissens in auch im schulischen Umfeld umsetzbare Versuche. Es führt an naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitstechniken heran und stellt damit einen Bezug zu vertiefenden praktischen Veranstaltungen der Folgemodule her.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – haben ein fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen entwickelt; – können grundlegende Zusammenhänge, Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten der klassischen Physik beschreiben und erklären; – können physikalische Einsichten auch auf alltagsphysikalische Fragestellungen anwenden; – haben ein Verständnis grundlegender Begrifflichkeiten und Gesetze der allgemeinen, anorganischen, organischen und analytischen Chemie entwickelt; – haben basale Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen entwickelt; – haben die Fähigkeit entwickelt, eigenverantwortlich die Umsetzung von schulversuchsrelevanten Sicherheitsrichtlinien durchzuführen. 	

3	Struktureller Aufbau
----------	-----------------------------

Komponenten des Moduls							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload		
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium	
1	V	Einführung in die Biologie	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h	
2	V	Einführung in die Chemie	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h	
3	V	Einführung in die Physik	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h	
4	P	Einführung in das Naturwissenschaftliche Arbeiten	P	2,5	45 h / 3 SWS	30 h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunk- te	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).					
MAP	Je eine semesterbegleitende Klausur, bezogen auf die Inhalte der Veranstaltungen 1, 2 und 3; im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Klausur i.d.R. 90 min, mündl. Prüfung i.d.R. 45 min	1, 2 und 3	50 je Klausur	
	Testate zu Versuchsbeginn, Präsentationen nach Ankündigung des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen	Nach Maßgabe des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung. I.d.R. 10 min je Testat; Präsentationen ca. 20 min;	4	50	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.		
keine					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltung Nr. 4 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige

	Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regelungen zur Anwesenheit nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Eva Liebau	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Basics in natural sciences	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to biology	
	LV Nr. 2: Introduction to chemistry	
	LV Nr. 3: Introduction to physics	
	LV Nr. 4: Introduction to scientific work	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	o LP	Modul gesamt: o LP
Inklusion (LP)	o LP	Modul gesamt: o LP

9	Sonstiges	
	<p>Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulabschlussklausur geschrieben, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.</p> <p>Gewichtungsfaktor: 1,0</p>	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2017/18 im Fach Biologie im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind. Diese Ordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Fach Biologie im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und nach der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 05. Oktober 2012 studieren; jedoch nur, wenn und soweit sie vor dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 noch nicht mit Modul 1 nach der bisherigen Fassung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 11.08.2017.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Michael Quante
(Prorektor für Internationales
und Transfer)

**Ordnung über das Auslaufen des
Diplomstudiengangs Biologie
vom 25. September 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), des Artikel 8 Nr. 1 d) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 111) und des § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudiengangs Biologie

- (1) Der Diplomstudiengang Biologie wird mit Wirkung zum 31.03.2019 aufgehoben.
- (2) Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung (Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 1998) wurden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Oktober 2002 letztmalig im Wintersemester 2004/05 und Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung letztmalig im Sommersemester 2008 abgenommen.
- (3) Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Oktober 2002) wurden gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Oktober 2003 letztmalig im Wintersemester 2005/06 und Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung regulär letztmalig im Sommersemester 2009 abgenommen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 11.08.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Quante". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.

Prof. Dr. Michael Quante
(Prorektor für Internationales
und Transfer)